

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2000

Ausgegeben und versendet am 19. September 2000

35. Stück

62. Gesetz vom 15. September 2000, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird

63. Gesetz vom 15. September 2000, mit dem die XVII. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages vorzeitig beendet wird

### **62. Gesetz vom 15. September 2000, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) In jedem Wahlkreis gelangen - nach Maßgabe des § 76 Abs. 1 und des § 82 Abs. 6 - so viele Mandate zur Verteilung, wie die Berechnung gemäß den Abs. 2 bis 4 ergibt.“

2. (Verfassungsbestimmung) Im § 76 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ergibt sich im ersten Ermittlungsverfahren auf Grund dieser Berechnung für einen Wahlkreis eine höhere Anzahl von zu verteilenden Mandaten als die in der Verlautbarung gemäß § 4 enthaltene Zahl, so ist § 82 Abs. 6 anzuwenden.“

3. (Verfassungsbestimmung) Im § 82 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ergibt sich im ersten Ermittlungsverfahren auf Grund der Berechnung gemäß § 76 Abs. 1 für einen Wahlkreis eine höhere Anzahl von zu verteilenden Mandaten als die in der Verlautbarung gemäß § 4 enthaltene Zahl, so sind die Mandate dieses Wahlkreises gemäß dieser höheren Anzahl von Mandaten von der Landeswahlbehörde erst vorab im zweiten Ermittlungsverfahren - nach den Grundsätzen des ersten Ermittlungsverfahrens - zu verteilen und an die Wahlwerber zuzuweisen. Im zweiten Ermittlungsverfahren ist in einem solchen Fall eine dementsprechend geänderte Anzahl von Mandaten zu verteilen.“

4. Im § 85 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der Anwendung des § 82 Abs. 6 ist zuständige Wahlbehörde im Sinne des zweiten Satzes die Landeswahlbehörde.“

Der Präsident des Landtages:  
DDr. Schranz

Der Landeshauptmann:  
Stix

### **63. Gesetz vom 15. September 2000, mit dem die XVII. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages vorzeitig beendet wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **§ 1**

Der Burgenländische Landtag wird gemäß Artikel 13 Abs. 1 L-VG vor Ablauf der XVII. Gesetzgebungsperiode aufgelöst.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland in Kraft.

Der Präsident des Landtages:  
DDr. Schranz

Der Landeshauptmann:  
Stix

